



KÄRNTNER JÄGERSCHAFT

9020 KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE
MAGEREGGER STRASSE 175
TELEFON (0463) 511469-0
TELEFAX (0463) 511469-20
office@kaerntner-jaegerschaft.at
www.kaerntner-jaegerschaft.at

Ergeht an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Datum:	11. Juni 2025
Unsere Zahl:	LGS-KUND/31416/1/2025

Auskünfte:	Mag. Jasmin Hainzl
Telefon:	+43/(0)463/511469 -13
Fax:	+43/(0)463/511469 -20
e-mail:	jasmin.hainzl@kaerntner-jaegerschaft.at

Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft; Kundmachungsblatt;

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 88a Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBI. Nr. 21/2000, idgF, sind Verordnungen des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft und Verordnungen der Vollversammlung der Kärntner Jägerschaft im Kundmachungsblatt der Kärntner Jägerschaft kundzumachen.

Das Kundmachungsblatt der Kärntner Jägerschaft ist am Sitz der Kärntner Jägerschaft und an den Sitzen der Bezirksgruppen sowie bei jedem Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden für jedermann zur Einsicht aufzulegen. Jedermann hat das Recht, bei diesen Stellen gegen Ersatz der Kosten Kopien zu erhalten, wenn geeignete technische Einrichtungen vorhanden sind.

In der Anlage wird das im Folgenden angeführte Kundmachungsblatt mit dem Ersuchen übermittelt, dieses für jedermann während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden zur Einsicht aufzulegen:

Kundmachungsblatt (5. Stück des Jahrganges 2025) über die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 14.05.2025, Zahl: LGS-ABSR/31375/1/2025, mit welcher die Vorgaben zum Nachweis des Abschusses von Wildstücken (Wildnachweisverordnung) erlassen werden.

Für die Kärntner Jägerschaft:

Dr. Mario Deutschmann
(Verwaltungsdirektor)